Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2026

Zu TOP 7

Beschlussvorlage Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen Nr.: 52

VI. Änderung zur Neufassung der Wasserbeitrags- und gebührensatzung (WBGS)

Bereits mit Aufstellung der Wirtschaftspläne ab 2020 wurde auf die Gebührenrisiken der Wasserstrategie der Stadtwerke Melsungen hingewiesen. Die zukünftigen Ergebnisse werden aus den notwendigen Investitionen zur Schaffung von Wasserreserven bestimmt, die zu einer Entlastung der eigenen Brunnen beitragen sollen. Dabei muss die Sicherheit der Wasserversorgung gegenüber den betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen gewichtet werden.

Neben den Abschreibungen aus den Investitionskosten sind die Abnahmepreise der interkommunalen Partner (Gruppenwasserwerk Homberg - Stadt Spangenberg) sowie das Mengengerüst relevant. Im Wirtschaftsplan 2027 wurde für den Fremdbezug eine Pauschale von 280.000 Euro eingeplant. Diese Aufwendungen werden auch im Jahr 2027 das Ergebnis der Sparte direkt beeinflussen, da keine Absatzsteigerungen in dieser Größenordnung folgen.

Nach wie vor wird dabei zu Gunsten der Privathaushalte auf die Einführung einer Grundgebühr verzichtet. Die Ertragsstabilität baut weiterhin auf einem hohen Mengengerüst auf. Die vollständige Abbildung der Kosten über die reine Verbrauchsmenge stärkt den Anreiz zum sorgsamen Umgang mit der Ressource Wasser und folgt konsequent der Ideenskizze eines progressiven, ökologisch lenkenden Gebührenmaßstabes.

Die Abnahmemengen werden sich in den kommenden Jahren durch die industrielle Nachfrage auf weiterhin hohem Niveau bewegen. Durch die Anpassung der Wassergebühren auf **1,70 Euro (netto) | 1,82 Euro (brutto)** im Vorjahr können im Jahr 2027 Einnahmen aus Wassergebühren in Höhe von voraussichtlich 2.650.000 Euro erzielt werden (bis 2023 1.800.000 Euro | 2024 bis 2026 2.250.000). Die Nachkalkulation des Gebührensatzes/cbm für Wasser für die Jahre 2024 und 2025 sowie die Vorkalkulation für das Jahr 2027 dokumentieren einen Mittelwert von 1,70 Euro (netto) / 1,82 Euro (brutto), im Vergleich zum heutigen Gebührensatz von 1,40 Euro (netto) / 1,50 Euro (brutto). Die Kalkulation erfolgte auf Basis der Jahresabschlüsse und der Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2027 ohne Eigenkapitalverzinsung.

Auf dieser Grundlage empfehlen Betriebskommission und Magistrat die Anpassung des aktuellen Wasserpreises von bisher 1,40 Euro auf einen Nettobetrag von 1,70 Euro/cbm (1,82 Euro / brutto).

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorliegende VI. Änderung zur Neufassung der Wasserbeitrags- und gebührensatzung (WBGS).

Melsungen, 02.11.2026

Der Magistrat

Timo Riedemann
Bürgermeister

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 764), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in der Sitzung am 08.12.2026 folgende

VI. Änderung zur Neufassung der Wasserbeitrags- und —gebührensatzung (WBGS)

beschlossen:

1

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen.

Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je 1 cbm Frischwasser 1,70 EUR. *)

Im Übrigen gelten § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.**)

') Nach § 14 ist die gesetzliche Mehrwertsteuer (= 7 %) zusätzlich zu entrichten.
Der Endpreis für den Privathaushalt beträgt daher 1,82 EUR/cbm (bisher 1,50 EUR/cbm).

**) Die §§ 22 / 23 regeln Fragen zur Messeinrichtung und Ablesung.